

bok, Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands und Frankreichs¹⁾ hat K. M. nicht Kenntnis genommen. Er steht dem Problem der Rodungsfreiheit ablehnend gegenüber; er hält die freien Bauern im Schweizer Raum im allgemeinen für Nachkommen der altfreien Alemannen, die durch Rodung erarbeitete oder vom König an Krieger gewährte Freiheit erscheint ihm minderwertig, Rodungsfreie sind für ihn „Scheinfreie“²⁾.

Wir kennen die Grundsätze, nach denen die Rechtsstellung der Neusiedler geregelt wurden und können annehmen, daß sie ziemlich allgemeine Gültigkeit hatten und angewandt wurden. R. Köttschke³⁾ hat in seiner Abhandlung über das Recht der deutschen Ostsiedlung auf die *loi de Beaumont* hingewiesen, die beweist, daß solche Sonderrechte nicht erst in der Ostkolonisation aufkamen, sondern schon lange vorher im Westen in Gebrauch waren. Bekannt sind Rechte, die der Erzbischof von Bremen im Jahre 1106 den Neusiedlern, die aus Holland kamen, gewährte⁴⁾. H. Rennefahrt⁵⁾ spricht ausführlich von „Ansiedlerfreiheiten“ im Berner Oberland. Es wurden eben häufig „Freiheiten“ gewährt, nicht eine „Freiheit“ des Standes; auch solche mit irgendwelchen „Freiheiten“ ausgestattete Leute nannten sich dann vielfach frei. P. Liver gibt seiner Abhandlung den bezeichnenden Titel „Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden“ und behandelt auch die Frage, ob etwa die „freien“ Walser schon Freie gewesen sind, ehe sie Kolonisten wurden, oder ob ihre Freiheit eben Kolonistenrecht war⁶⁾. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Walser ihre Freiheit der Kolonisation verdanken. Sehr gründlich — auch von der rechtsgeschichtlichen Seite her — hat E. Molitor diese Frage für den sächsischen Raum be-

¹⁾ Helbok, Grundlagen (1937).

²⁾ „Es gibt keine Rodungsfreiheit im Sinne von Th. M., keine Freien einzig und automatisch kraft freier Rodungs-Erbleihe, gar Scheinfreie, weder in der Schweiz noch in Deutschland“, ZSG. 23 S. 543. Vgl. S. 403, 520f.

³⁾ R. Köttschke, Die Anfänge des deutschen Rechts in der Siedlungsgeschichte des Ostens (*Ius teutonicum* 1941) S. 7.

⁴⁾ R. Köttschke, Quell. z. Gesch. d. ostdeutsch. Kolonisation Nr. 1.

⁵⁾ Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (1939) S. 43—51.

⁶⁾ P. Liver S. 29, 30. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt W. Oechsli, Anfänge der Eidgenossenschaft (1891) S. 34 in bezug auf die freien Eigen, der sich dabei auf A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2 (1886) S. 172f. stützt. Vgl. dagegen K. M., ZSG. 23 S. 491, 541 Anm. 24, 543f., 544 Anm. 6.